

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2002

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Investitionsbeitrag an die
Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

§ 1

Der Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee wird an die Ersatzbeschaffung für das Motorschiff (MS) Zug ein Investitionsbeitrag von maximal Fr. 2 112 500.– ausgerichtet.

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme in der Volksabstimmung am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 2002

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am

